

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PRIVA CLOUD SERVICES

Artikel 1 – Definitionen

„Vereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung zwischen Priva und dem Kunden, die den Auftrag, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Anlagen umfasst.
„Kunde“	bezeichnet den in der Bestellung genannten Kunden.
„Cloud Services“	sind die Online-Cloud-Services, wie sie in der Bestellung näher beschrieben und von Priva über ihre Websites, Apps und Anwendungen bereitgestellt werden.
„Vertrauliche Informationen“	bezeichnet alle Informationen, die von oder im Namen einer Partei (unabhängig von der Art des Datenträgers, einschließlich in schriftlicher, mündlicher, visueller oder elektronischer Form, sei es vor oder nach dem Datum der Vereinbarung) offenbart werden, einschließlich geschäftlicher, finanzieller, kommerzieller, technischer, operativer, organisatorischer, rechtlicher, Management- und Marketinginformationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder die im üblichen Geschäftsverlauf vernünftigerweise als vertraulich zu verstehen sein sollten.
„Datum des Inkrafttretens“	bezeichnet i) das Datum der Unterzeichnung der Bestellung oder ii) das Datum, an dem die Cloud Services vom Kunden über die Online-Kaufumgebung von Priva bestellt wurden, soweit verfügbar.
„DSGVO“	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
„Allgemeine Geschäftsbedingungen“	bezeichnet die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Cloud Services.
„Erstlaufzeit“	bezeichnet die Anzahl der in der Bestellung angegebenen Jahre, beginnend mit: (i) dem Datum, an dem Priva dem Kunden Zugang zu den Cloud Services gewährt; oder (ii) zwei Wochen nach dem Datum des Inkrafttretens, je nachdem, was zuerst eintritt.
„Bestellung“	bezeichnet i) das Bestellformular (digital oder anderweitig zur Verfügung gestellt), ii) die Bestellung über die Website, Apps oder Anwendungen oder iii) eine Bestellung über ein Vertriebsnetz eines Drittanbieters (einschließlich des App Stores von Apple und des Play Stores von Google), je nachdem wie Priva dem Kunden die Cloud Services zur Verfügung stellt und der Kunde von Priva die Cloud Services gemäß den Bedingungen des Vertrages in Anspruch nimmt.



„Priva“	bezeichnet die jeweilige Priva-Einheit, d. h. Priva Horticulture B.V., Priva Building Automation B.V., Priva Labs B.V., mit der die Vereinbarung abgeschlossen wird und die die entsprechenden Cloud Services in Rechnung stellt.
„Priva-Plattform“	bezeichnet die IT-Systeme von Priva (einschließlich der von Drittanbietern bereitgestellten Soft- und Hardware), die für den Betrieb der Cloud Services verwendet werden.
„Benutzer“	bezeichnet alle Personen, die vom Kunden zum Zugriff auf die Cloud Services entsprechend der Bestellung berechtigt sind.

Artikel 2 - Anwendungsbereich

- 2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Cloud Services finden Anwendung und werden ausdrücklich in die Vereinbarung sowie alle nachfolgenden Vereinbarungen zwischen Priva und dem Kunden im Zusammenhang mit den Cloud Services aufgenommen.
- 2.2 Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 3 - Die Cloud Services

- 3.1 Dem Kunden wird ein nicht-exklusives und nicht-übertragbares Recht eingeräumt, die in der Bestellung ausgewählten Cloud Services ausschließlich für die in der Bestellung beschriebenen Zwecke zu nutzen.
- 3.2 Der Kunde ist verantwortlich für
- (i) die Umsetzung und Einhaltung der Anweisungen, Handbücher und Dokumentationen von Priva in Bezug auf die Cloud-Dienste von Priva.
 - (ii) die Gewährleistung, dass er über geeignete und ordnungsgemäß funktionierende Hardware (einschließlich IT, Computer und mobiler Geräte), Software und Internetzugang zu den Cloud Services mit ausreichender Kapazität verfügt (zusammen als „**IT-Infrastruktur**“ bezeichnet);
 - (iii) die Sicherstellung, dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit seiner IT-Infrastruktur getroffen hat.
 - (iv) die Übertragung von Daten zwischen der IT-Infrastruktur und der Priva-Plattform; und
 - (v) die ordnungsgemäße Konfiguration der Cloud Services und der IT-Infrastruktur des Kunden, einschließlich der Interoperabilität beider Systeme.
- 3.3 Dem Kunden wird ein unbefristetes, nicht-exklusives und nicht-übertragbares Recht auf die Nutzung der Ergebnisse der Cloud Services für den eigenen internen Gebrauch eingeräumt, sofern Priva nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes erlaubt.
- 3.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, werden die Cloud Services ohne jegliche Garantien bereitgestellt, einschließlich i) Garantien bezüglich der Verfügbarkeit der Cloud Services, Fehler und Fehlerbehebungen, zusätzlicher Funktionalitäten, Serviceanforderungen, Folgen und Interoperabilität und ii) Garantien bezüglich der über die Cloud Services bereitgestellten Informationen sowie der Genauigkeit, Vollständigkeit oder Anwendung dieser Informationen. Zur Klarstellung: Priva übernimmt keine Haftung für die oben genannten Punkte.

- 3.5 Darüber hinaus erkennt der Kunde an und erklärt sich damit einverstanden, dass Priva nicht garantieren kann, dass der Kunde die Cloud Services für den beabsichtigten Zweck erfolgreich nutzen kann, dass sie fortlaufend und in gleichbleibender Qualität und Konnektivität verfügbar sind, da eine solche Nutzung teilweise von Umständen abhängt, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Priva liegen, einschließlich der Umstände, für die der Kunde gemäß diesem Artikel 3 verantwortlich ist.
- 3.6 Priva ist berechtigt, die Cloud-Services, einschließlich ihres Erscheinungsbilds, ihrer Funktionsweise, ihres Inhalts und ihrer Interoperabilität mit der IT-Infrastruktur des Kunden, zu ändern.
- 3.7 Priva ist berechtigt, die Bereitstellung von Cloud Services für den Kunden (ganz oder teilweise) auszusetzen, wenn der Kunde nach vernünftigem Ermessen von Priva gegen eine der Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt.

Artikel 4 – Benutzernamen und Passwörter

- 4.1 Der Kunde stellt Priva die erforderlichen Zugangsdaten wie Kontonamen, Benutzernamen und E-Mail-Adressen der Nutzer zur Verfügung. Der Kunde hat die Verantwortung, alle Zugangsdaten (einschließlich Benutzernamen und Passwörter) vertraulich zu behandeln. Er stellt sicher, dass die Nutzer diese Vertraulichkeit ebenfalls einhalten.
- 4.2 Der Kunde ist für die Nutzung der Cloud Services verantwortlich und haftet, wenn ein Nutzer über die Zugangsdaten des Kunden Zugang zu diesen Diensten erlangt hat, auch wenn der Kunde einer solchen Nutzung nicht zugestimmt hat oder davon keine Kenntnis hatte.
- 4.3 Der Kunde wird Dritten die Nutzung der Cloud Services nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Priva erlauben.
- 4.4 Der Kunde stellt sicher, dass, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, die Kontodaten (einschließlich Benutzernamen und Kennwörter) und die individuelle Nutzung der Cloud Services über ein solches Konto nur einer bestimmten Person vorbehalten sind und nicht von anderen Personen geteilt werden.

Artikel 5 - Gebühren und Zahlung

- 5.1 Für die Bereitstellung der Cloud Services zahlt der Kunde die in der Bestellung angegebenen Gebühren an Priva. Die Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und sind, sofern in der Rechnung nicht anderweitig bestimmt, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung für die Cloud Services zu zahlen.
- 5.2 Die Gebühren sind für die Erstlaufzeit festgelegt und können von Priva danach am ersten Tag eines jeden weiteren Zeitraums von einem Jahr angepasst werden, vorausgesetzt, dass Priva den Kunden mindestens vier (4) Monate vorher in Kenntnis gesetzt hat.
- 5.3 Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der Vereinbarung sind die Gebühren jährlich im Voraus fällig. Leistet der Kunde eine Zahlung im Rahmen der Vereinbarung nicht rechtzeitig:
 - (i) verstößt der Kunde gegen die Vereinbarung, ohne dass eine diesbezügliche Inverzugsetzung erforderlich ist, und werden alle Ansprüche von Priva gegen den Kunden sofort fällig und zahlbar;
 - (ii) ist der Auftraggeber verpflichtet, den gesetzlichen Zinssatz für Warenschulden auf den ausstehenden Betrag sowie alle Priva entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Betreuung und Einbringung des ausstehenden Betrages zu zahlen.

- (iii) behält sich Priva das Recht vor, den Zugriff und die Nutzung der Cloud Services durch den Kunden auszusetzen, bis alle ausstehenden Beträge (einschließlich Zinsen und Kosten) beglichen sind, und
- (iv) gehen die Kosten für die Aussetzung und Reaktivierung zulasten des Kunden.

5.4 Alle vom Kunden zu leistenden Zahlungen müssen ohne Aufrechnung oder Aussetzung erfolgen.

Artikel 6 - Haftung und Freistellung

- 6.1 Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 6.3 haftet Priva in keinem Fall, ob vertraglich, wegen unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), einer falschen Darstellung (mit Ausnahme betrügerischer Falschdarstellung), Verletzung der gesetzlichen oder sonstigen Pflichten, für entgangenen Gewinn, erwartete Einsparungen, Einnahmen, Geschäfte, Verlust oder Korruption von Daten, Nutzungsverlust, Verlust des Firmenwerts, Verlust durch Verspätung, Geldbußen und Zwangsgelder oder indirekte oder Folgeschäden jeglicher Art.
- 6.2 Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 6.1 und 6.3 ist die Gesamthaftung von Priva, ob vertraglich, wegen unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), einer falschen Darstellung (mit Ausnahme betrügerischer Falschdarstellung), einer Verletzung der gesetzlichen Pflichten oder anderweitig, auf den gezahlten Nettopreis beschränkt, den der Kunde in den zwölf (12) Monaten vor dem Tag, an dem der Verlust oder die Beschädigung eingetreten ist, bezahlt hat oder zu zahlen hat.
- 6.3 Keine der Bestimmungen in der Vereinbarung gilt als Ausschluss oder Einschränkung der Haftung von Priva in Bezug auf:
- (i) Verluste oder Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern oder Auftragnehmern von Priva oder von Priva verursacht wurden; oder
 - (ii) Verletzungen oder Tod einer Person, die/der durch Priva oder die leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer von Priva verursacht wurde(n).
- 6.4 Jegliche Schadenersatzforderungen sind Priva innerhalb von vier (4) Monaten ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Schadens mitzuteilen, andernfalls gilt dieser Anspruch als verwirkt.
- 6.5 Der Kunde ist verpflichtet, Priva gegen Ansprüche, Klagen, Verfahren, Verluste, Schäden, Ausgaben und Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gerichtskosten und angemessene Anwaltskosten), die sich aufgrund oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Cloud-Services durch oder von Dritten ergeben, die der Kunde zur Nutzung der Cloud Services berechtigt, zu schützen, freizustellen und schadlos zu halten.

Artikel 7 - Datenschutz

- 7.1 Der Kunde gewährleistet, dass er in Übereinstimmung mit den geltenden (Datenschutz-)Vorschriften sowie allen anderen (lokalen) Gesetzen und Vorschriften, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Umsetzungs- und branchenspezifische Gesetze und Vorschriften, handelt, dass er seine Systeme und Infrastruktur jederzeit angemessen schützt und dass der Inhalt, die Nutzung und/oder die Verarbeitung der Daten nicht rechtswidrig ist und keine Rechte Dritter verletzt.
- 7.2 Soweit Priva im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten verarbeitet:
- a) garantiert der Kunde, dass er berechtigt ist, diese personenbezogenen Daten zu erheben (oder erheben zu lassen) und dass er berechtigt ist, diese personenbezogenen Daten von (Unterauftragnehmern von) Priva verarbeiten zu lassen, und dass er die Personen, von denen personenbezogene Daten von Priva verarbeitet werden können („betroffene Personen“), in rechtlich einwandfreier Weise darüber informiert hat und dass er über die schriftliche Zustimmung dieser betroffenen Personen verfügt, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist;

- b) Priva gewährleistet, dass er in Übereinstimmung mit seinen unmittelbaren Verpflichtungen als Verarbeiter gemäß der DSGVO handelt; und
 - c) die Datenverarbeitungsvereinbarung in **Anhang 1** findet auf diese Datenverarbeitung Anwendung.
- 7.3 Priva ist berechtigt, personenbezogene Daten in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu übertragen, wenn die Bedingungen von Abschnitt 5 der DSGVO erfüllt sind oder die DSGVO auf diese Übertragung durch Priva keine Anwendung findet.
- 7.4 Der Kunde stellt Priva von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte oder betroffene Personen geltend machen, einschließlich aller Bußgelder und Zwangsgelder, die Priva von einer Aufsichtsbehörde oder einer anderen staatlichen Stelle im Zuge oder im Zusammenhang mit der Ausführung der vorliegenden Vereinbarung unter Verletzung von (lokalen) Gesetzen und Vorschriften und/oder einem Verstoß des Kunden gegen die Bestimmungen von Artikel 7 auferlegt werden. Der Kunde wird Priva die erforderlichen Informationen bereitstellen sowie die notwendige Zusammenarbeit leisten, um eine mögliche Verhängung einer Geldstrafe oder eines Zwangsgeldes oder sonstige Verluste zu vermeiden oder zu verringern.

Artikel 8 - Geistiges Eigentum

- 8.1 Vorbehaltlich der in den Artikeln 3.1 und 3.3 ausdrücklich gewährten eingeschränkten Rechte behält sich Priva alle Rechte, Titel und Anteile an den Cloud Services vor, einschließlich aller damit verbundenen geistigen Schutzrechte. Dem Kunden werden im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung keine anderen als die hierin ausdrücklich festgelegten Rechte eingeräumt.
- 8.2 Priva besitzt ausschließlich alle Rechte, Ansprüche und Interessen (einschließlich der Rechte am geistigem Eigentum) an dem Softwarecode, an Algorithmen und Know-how, Fähigkeiten oder Daten, die von der Priva-Plattform beim Betrieb der Cloud Services generiert und/oder gesammelt werden. Soweit erforderlich, tritt der Kunde hiermit alle derartigen Rechte, Ansprüche und Interessen (einschließlich geistiger Schutzrechte) an Priva ab, wobei Priva die Abtretung hiermit annimmt. Zur Klarstellung: Der vorige Abschnitt bezieht sich ausschließlich auf technische und analytische Daten über den Betrieb und die Nutzung der Priva-Plattform und der Cloud Services und nicht auf die Kunden- und Benutzerdaten, die jederzeit dem Kunden, dem Nutzer oder gegebenenfalls einem Dritten gehören.
- 8.3 Soweit im Vertrag nichts anderes angegeben ist, darf der Kunde (i) keine abgeleiteten Werke auf der Grundlage der Cloud Services erstellen, (ii) Teile oder Inhalte der Cloud Services kopieren, umrahmen oder spiegeln, (iii) die Cloud Services rückentwickeln oder (iv) die Cloud Services nutzen, um (a) ein wettbewerbsfähiges Produkt oder eine wettbewerbsfähige Dienstleistung zu entwickeln oder (b) Funktionen, Funktionalitäten oder Grafiken der Cloud Services zu kopieren.

Artikel 9 - Vertraulichkeit

- 9.1 Die empfangende Partei vertraulicher Informationen wendet die gleiche Sorgfalt an, die sie auch anwendet, um die Vertraulichkeit ihrer eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art zu schützen (aber niemals weniger als eine angemessene Sorgfalt) und bestätigt,
- (i) keine vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei für einen Zweck außerhalb des Geltungsbereichs der Vereinbarung zu verwenden, und,
 - (ii) sofern die offenlegende Partei nicht anders ausdrücklich schriftlich ermächtigt hat, ist sie verpflichtet, den Zugang zu vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei auf diejenigen ihrer Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen, Auftragnehmer und Vertreter zu beschränken, die diesen Zugang für die Zwecke benötigen, die mit der Vereinbarung übereinstimmen, und die Vertraulichkeitsvereinbarungen mit der empfangenden Partei unterzeichnet haben, die Schutzmaßnahmen enthalten, die nicht weniger streng sind als die hier aufgeführten.

- 9.2 Wird die Vereinbarung gekündigt, muss die empfangende Partei auf Verlangen der offenlegenden Partei unverzüglich alle vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zurückgeben oder vernichten.
- 9.3 Die empfangende Partei kann vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei offenlegen, wenn sie gesetzlich oder durch Vorschriften dazu verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei die offenlegende Partei im Voraus über eine solche Offenlegung (soweit gesetzlich zulässig) und angemessene Unterstützung auf Kosten der offenlegenden Partei informiert, wenn die offenlegende Partei die Offenlegung anfechten möchte.
- 9.4 Die Bedingungen der Vereinbarung sind vertraulich und dürfen von keiner Partei ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei offengelegt werden.

Artikel 10 - Laufzeit und Beendigung

- 10.1 Die Vereinbarung beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens und endet nach Ablauf der Erstlaufzeit. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich die Vereinbarung automatisch um jeweils ein (1) Jahr (oder einen Zeitraum, den die Parteien schriftlich vereinbaren), es sei denn, dass eine der Parteien der jeweils anderen Partei mindestens drei (3) Monate vor dem Datum, an dem sich die Vereinbarung andernfalls verlängern würde, schriftlich mitteilt, dass sie keine Verlängerung beabsichtigt.
- 10.2 Jede Partei kann unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, nach schriftlicher Mitteilung an die andere Partei die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn:
- (i) die jeweils andere Partei eine schwerwiegende Verletzung der Vereinbarung begeht, die nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Verletzung behoben wird;
 - (ii) der jeweils anderen Partei ein vorläufiger Zahlungsaufschub gewährt wurde oder sie für zahlungsunfähig erklärt wird oder ein Antrag auf Liquidation der jeweils anderen Partei gestellt wird, sie eine Sitzung einberufen hat oder mit den Gläubigern eine Vereinbarung abgeschlossen oder einen Vergleich zur Abwendung der Insolvenz vorgeschlagen hat; oder
 - (ii) ein Zustand höherer Gewalt mehr als sechzig Tage andauert.

Artikel 11 - Sonstiges

- 11.1 Die Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen oder Abmachungen zwischen ihnen in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung.
- 11.2 Keine Partei kann ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ihre Rechte aus der Vereinbarung ganz oder teilweise abtreten, übertragen oder veräußern.
- 11.3 Die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer der Bestimmungen der Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung. Die Parteien bemühen sich in angemessenem Umfang, um innerhalb einer angemessenen Frist alle rechtmäßigen und angemessenen Änderungen der Vereinbarung zu vereinbaren, die erforderlich sind, um so weit wie möglich die gleiche Wirkung zu erzielen, die durch die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung erzielt worden wäre.
- 11.4 Keine Änderung der Vereinbarung ist gültig oder bindend, es sei denn, sie erfolgt schriftlich. Priva ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Priva hat jedoch das Recht, diese Bedingungen zu ändern, und eine solche Änderung gilt für den Vertrag ab dem Datum, an dem diese Änderung auf der Priva-Website veröffentlicht wird.



- 11.5 Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Abkommen ergeben, werden zunächst dem zuständigen Gericht in Den Haag zur Entscheidung vorgelegt, das für solche Streitigkeiten ausschließlich zuständig ist. Auf die Vereinbarung findet das Recht der Niederlande Anwendung.

ANHANG 1 - DATENVERARBEITUNGSVEREINBARUNG

In der vorliegenden Datenverarbeitungsvereinbarung wird (1) der **Kunde** als „**für die Verarbeitung Verantwortlicher**“ bezeichnet und (2) **Priva** als „**Verarbeiter**“ bezeichnet. Für die Verarbeitung Verantwortlicher und Verarbeiter werden zusammen als die „**Parteien**“ bezeichnet. Sofern nicht anders angegeben, gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Priva Cloud Services festgelegten Begriffsbestimmungen für Anhang 1.

HINTERGRUND

- (A) Im Rahmen der Durchführung der Vereinbarung können personenbezogene Daten von dem Verarbeiter im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden. Die Parteien möchten dies durch die Datenverarbeitungsvereinbarung in diesem Anhang 1 (die „**DVV**“) näher regeln.

DIE PARTEIEN VEREINBAREN HIERMIT FOLGENDES:

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

- 1.1 In dieser DVV haben die folgenden Begriffe und Sätze die folgende Bedeutung, sofern nicht anders angegeben:

„**Betroffene Person**“ bezeichnet eine natürliche Person, deren personenbezogene Daten im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeitet werden und die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kenn-Nummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind;

„**Sicherheitsvorfall**“ bezeichnet einen Sicherheitsverstoß, der zu einer unbeabsichtigten oder rechtswidrigen Zerstörung, einem Verlust, einer Änderung, einer unbefugten Offenlegung oder einem unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten einer betroffenen Person führt; und

„**Unterauftrag**“ und „**Vergabe von Unteraufträgen**“ bezeichnet den Vorgang, bei dem eine Partei gewährleistet, dass ein Dritter die Verpflichtungen aus dieser Datenschutzvereinbarung erfüllt, und „**Unterauftragnehmer**“ bezeichnet die Partei, an die die Verpflichtungen vom Verarbeiter weitervergeben werden.

- 1.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser DVV und der Vereinbarung haben die Bestimmungen dieser DVV in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Vorrang. In allen anderen Fällen haben die Bestimmungen der Vereinbarung Vorrang.

2. VERARBEITUNGSPFLICHTEN

- 2.1 Der Verarbeiter führt nur Handlungen in Bezug auf die im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten aus, wie sie in der Vereinbarung, in dieser DVV oder anderweitig auf schriftlich niedergelegte Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen festgelegt sind, es sei denn, er ist durch das Unionsrecht oder das einzelstaatliche Recht des Mitgliedstaates, dem der Verarbeiter unterliegt, dazu verpflichtet. In einem solchen Fall setzt der Verarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen vor der Verarbeitung über diese gesetzliche Anforderung in Kenntnis, es sei denn, das Gesetz verbietet eine solche Information aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses.
- 2.2 Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt sicher, dass seine Anweisungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO und anderen geltenden (lokalen) (Datenschutz-)Gesetzen und Vorschriften sind.

3. **SICHERHEIT**

- 3.1 Der Verarbeiter wird geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Die vom Verarbeiter getroffenen Maßnahmen müssen dem Stand der Technik, den Umsetzungskosten und der Art, dem Umfang, den Rahmenbedingungen und dem Zweck der Verarbeitung sowie dem Risiko unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und Freiheiten der natürlichen Person Rechnung tragen.
- 3.2 Zusätzlich zur allgemeinen Verpflichtung im Sinne von Abschnitt 3.1 umfassen diese technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen als Mindestmaß an Schutz die Einhaltung der nachstehend in Abschnitt 3.3 genannten Sicherheitsmaßnahmen.
- 3.3 Der Verarbeiter hat als Mindestanforderung den folgenden Arten von Sicherheitsmaßnahmen gebührend Rechnung zu tragen:
- Informationssicherheitsmanagementsysteme;
 - Physische Sicherheit;
 - Zugangskontrolle;
 - Technologien zur Verbesserung des Schutzes und der Privatsphäre;
 - Sensibilisierungs-, Schulungs- und Sicherheitskontrollen in Bezug auf das Personal; und
 - Vorfall-/Responsemanagement/Betriebskontinuität.

4. **SICHERHEITSVORFÄLLE**

- 4.1 Der Verarbeiter ergreift technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, um die Verpflichtungen der DSGVO in Bezug auf Sicherheitsvorfälle zu erfüllen.
- 4.2 Im Falle eines Sicherheitsvorfalls wird der Verarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich unter Angabe der Art und der (Kategorien von) betroffenen Personen und personenbezogenen Daten, die von dem Sicherheitsvorfall betroffen sind, informieren.
- 4.3 Der für die Verarbeitung Verantwortliche bestätigt, dass der Verarbeiter unverzüglich alle erforderlichen und angemessenen Abhilfemaßnahmen ergreifen muss, um etwaige Mängel seiner technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu beheben, und der für die Verarbeitung Verantwortliche wird dem Verarbeiter auf erste Aufforderung hin angemessene Unterstützung leisten.

5. **VERTRAULICHKEIT**

- 5.1 Der Verarbeiter verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten von betroffenen Personen vertraulich zu behandeln, und sorgt dafür, dass sich sein Personal zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet hat.
- 5.2 Der Verarbeiter wird innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung oder Ablauf dieser DVV alle vorhandenen Kopien von personenbezogenen Daten der betroffenen Personen vernichten, es sei denn, i) dies ist durch einschlägige Gesetze verboten oder ii) es wurden weitere Vereinbarungen mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bezüglich der möglichen Rückgabe dieser personenbezogenen Daten getroffen.
- 5.3 Dieser Abschnitt 5 gilt unbeschadet der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten unabhängigen Geheimhaltungsverpflichtungen.

6. ZUSAMMENARBEIT

- 6.1 Der Verarbeiter wird, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zusammenarbeiten, um den betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen, einschließlich des Rechts auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten und des Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung oder Übertragung personenbezogener Daten und deren Verarbeitung.
- 6.2 Der Verarbeiter arbeitet mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung und einer vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde zusammen, zumindest soweit dies in Bezug auf die ihm zur Verfügung stehenden Informationen und die Art der Verarbeitung möglich ist.
- 6.3 Der Verarbeiter behält sich das Recht vor, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen seinen Normalstundensatz für seine Mitwirkung in Rechnung zu stellen.

7. VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

- 7.1 Der für die Verarbeitung Verantwortliche erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass der Verarbeiter jede seiner Verpflichtungen aus dieser DVV an Unterauftragnehmern, die ein ähnliches Maß an Schutz der personenbezogenen Daten von betroffenen Personen bietet, wie es dem Verarbeiter aus dieser DVV auferlegt wird, untervergeben kann, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Vergabe von Unteraufträgen an Microsoft.
- 7.2 Der Verarbeiter informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen über jegliche beabsichtigte Änderungen, die die Hinzufügung oder den Austausch anderer Unterauftragnehmer betreffen, wodurch dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Möglichkeit gegeben wird, diesen Änderungen zu widersprechen. Bleibt der für die Verarbeitung Verantwortliche bei seinem Einwand, kann er die Vereinbarung, als einziges und ausschließliches Rechtsmittel für diesen Einwand, unter der Bedingung kündigen, dass er alle Gebühren und Entgelte für den Rest der Vertragslaufzeit zahlt.

8. PRÜFUNG

- 8.1 Auf erste Anforderung hin stellt der Verarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Informationen zur Verfügung, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die Einhaltung der in dieser DVV festgelegten Verpflichtungen nachzuweisen, und legt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gegebenenfalls Zertifikate (wie beispielsweise ISO-Zertifikate) vor, die von unabhängigen externen Auditoren ausgestellt worden sind und dies belegen.
- 8.2 Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist berechtigt, die Einhaltung dieser DVV durch den Verarbeiter bis zu einem Mal pro Vertragsjahr und auf Kosten des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu überprüfen, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche in seinem billigen Ermessen der Ansicht ist, dass das Recht nach Abschnitt 8.1 in einem einzelnen Fall nicht hinreichend ist oder eine zuständige Datenschutzbehörde dies verlangt. Diese Prüfung wird bei der Auswahl des für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Genehmigung des Verarbeiters entweder von i) dem Verarbeiter oder ii) einem qualifizierten, unabhängigen Sicherheitsprüfer (dem „Prüfer“) durchgeführt. Bei dieser Prüfung kann der Prüfer während der normalen Geschäftszeiten und ohne unangemessene Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs des Verarbeiters, insbesondere ohne Beeinträchtigung der allgemeinen IT-Sicherheit des Verarbeiters, die Räumlichkeiten des Verarbeiters betreten und die Arbeitsabläufe, Einrichtungen und die technische Infrastruktur des Verarbeiters überprüfen.
- 8.3 Der Verarbeiter kann für seine Anstrengungen bei der Ausführung oder Ermöglichung einer Prüfung, eine Entschädigung verlangen. Der Verarbeiter leistet Unterstützung in Form von bis zu einem Manntag pro Prüfung ohne zusätzliche Kosten für den für die Verarbeitung Verantwortlichen.

8.4 Geht aus dem Prüfungsbericht des Prüfers hervor, dass die vom Verarbeiter getroffenen Maßnahmen und Vorkehrungen dieser DVV nicht ausreichend entsprechen, nehmen die Vertragsparteien Konsultationen darüber auf, wie der Verarbeiter die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, um sie doch noch einzuhalten.

9. **LAUFZEIT UND BEENDIGUNG**

9.1 Nach Ablauf oder Beendigung der vorliegenden Vereinbarung bleibt diese DVV so lange in Kraft, wie personenbezogene Daten der betroffenen Personen durch den Verarbeiter verarbeitet werden; danach endet diese DVV von Rechts wegen.
